

Weisungen zum Religionsunterricht nach Inkrafttreten des Volksschullehrplanes 1996

**Kreisschreiben des Bischöflichen Ordinariats
und des katholischen Konfessionsteils vom 1. Okt. 1996,
ergänzt am 20. Sept. 1999.**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Gesetzliche Grundlage des Religionsunterrichts
3. Stundendotation
4. Dispensation vom Religionsunterricht
5. Lehrplan
6. Konfessioneller und interkonfessioneller Unterricht
7. Beurteilung des Religionsunterrichts
8. Blockzeiten
9. Absprachen und Zusammenarbeit
10. Ausserschulische Katechese
11. Medienverleih
12. Kommission für kirchlichen Unterricht
13. Besoldung der Religionslehrkräfte
14. Klassengrösse
15. Projekte und fächerübergreifendes Lernen
16. Lehrmittel
17. Fortbildung, Begleitung und Visitation

Anhang: Kommission für kirchlichen Unterricht in den Pfarreien

1. Ausgangslage

Im August 1997 trat der neue Volksschullehrplan in Kraft.

Das brachte strukturelle, organisatorische und inhaltliche **Veränderungen**:

- Freier Samstag
- Stundenabbau
- Fächerübergreifendes Arbeiten
- Mehr zielorientiertes als inhaltsorientiertes Lernen
- Vermehrte Zusammenarbeit im Schulhaus
- Grössere Autonomie der Schulgemeinden
- Teamteaching (gemeinsames Unterrichten)
- Neue Formen der Bewertung (Noten)

Neu gibt es **Fachbereiche**:

Mensch und Umwelt (mit den Teilbereichen Natur und Technik, Räume und Zeiten, Hauswirtschaft, Individuum und Gemeinschaft, Religion) **Sprachen, Mathematik, Gestaltung und Musik, Sport.**

Auf der Oberstufe kommen hinzu: Arbeitsstunden, Tastatur/Informatik, mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht und neben anderen Wahlfächern ein zusätzliches Wahlfach, **Angebote der Schule/Kirchen.**

2. Gesetzliche Grundlage des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist Sache der beiden Kirchen. Sie leisten damit einen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule: "Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt." (Verfassung des Kt. SG, Art.3). "Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf" (Volksschulgesetz Art.16, 1983).

Auch der Religionsunterricht ist von den **Veränderungen** betroffen:

Statt Bibel- und Religionsunterricht heisst das Fach neu einfach **Religion**.

Religion kann teils als interkonfessioneller, teils als konfessioneller Unterricht erteilt werden. Der konfessionelle Unterricht, der im Besonderen das kirchlich-konfessionelle Leben im Auge hat, wird **Katechese** genannt.

3. Stundendotation

In Absprache mit den Kirchenleitungen sieht der Stundenplan vor:

1. Klasse Primarschule:	1	Jahreswochenstunde
2. - 6. Klasse Primarschule:	2	Jahreswochenstunden
1. - 2. Oberstufe:	2 - 1	Jahreswochenstunde(n)
3. Oberstufe:	1	Jahreswochenstunde

Die **Stundenverteilung** ist Sache des Pfarrers resp. des Pfarreibeauftragten.

Die Stundendotation auf der 1. und 2. Oberstufe wurde bei der Festlegung der Rahmenbedingungen mit dem Kanton so verstanden: Angestrebt werden 2 Jahreswochenstunden. Wo dies aus personellen Gründen nicht möglich ist, wird 1 Jahreswochenstunde akzeptiert.

Das Erziehungsdepartement hat von sich aus ergänzend entschieden: Falls auf der Oberstufe Religion nicht wie vorgesehen erteilt werden kann, wird die Stundenzahl des Teilbereichs Individuum und Gemeinschaft um eine Stunde erhöht; diese Stunde wird von der Schule - nicht von der Kirche - erteilt und bezahlt.

Wenn der Konfirmandenunterricht ausserschulisch erteilt wird, kann evangelischerseits die Stunde auf der 3. Oberstufe entfallen.

Die Stundentafel auf der 1. - 3. Oberstufe sieht neben dem obligatorischen Fach Religion auch das Wahlfach "**Angebote der Schule/Kirchen**" vor. Dieses Fach ist mit 80 Lektionen pro Klasse dotiert. Vielerorts werden Sonderwochen, Besinnungstage, Lager, usw., durchgeführt. Hier kann zusätzlich unser kirchlicher Unterricht mit dem übrigen Unterricht verknüpft werden.

Den konfessionellen Schulen gesteht das Erziehungsdepartement zudem zu, dass auch auf der 3. Oberstufe zwei obligatorische Religionsstunden erteilt werden können.

4. Dispensation vom Religionsunterricht

Schulischer Religionsunterricht

Grundsätzlich gehen Seelsorgerinnen und Seelsorger davon aus, dass Eltern, die ihr Kind zur Taufe gebracht haben und ihrem Kind eine religiöse Erziehung versprochen haben, ihr Kind in der Volksschule in den Religionsunterricht schicken. Eltern, Pfarreien und Verantwortliche der Kirchgemeinden tragen gemeinsam die Verantwortung für die religiöse Erziehung der Getauften. Evangelischerseits wird dies u.a. konkretisiert im Artikel 77 der Kirchenordnung: "In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer unmittelbar vorher mindestens zwei Jahre Religionsunterricht besucht hat."

Die Kirchen geniessen im Kanton St. Gallen Gastrecht in der Schule: Diese stellt Schulraum und Stundentafel für den Religionsunterricht zur Verfügung. Darin spiegelt sich das Interesse der Kirchen wider, am Erziehungsauftrag der Schule mitzuwirken. Andererseits sieht der Staat im schulischen Religionsunterricht eine wichtige Ergänzung seines schulischen Auftrags.

Religionsfreiheit und Dispensation vom Religionsunterricht

Es kann vorkommen, dass Eltern – obwohl sie ihr Kind haben taufen lassen – ihr Kind vom Religionsunterricht dispensieren wollen. Oder Jugendliche, die ihr 16. Altersjahr erreichen, wollen sich selbst vom Religionsunterricht abmelden. Niemand kann zu religiösem Unterricht gezwungen werden. Bundes- und Kantonsverfassung garantieren Religionsfreiheit.

Eine Dispensation ist eine Angelegenheit der Kirchen. Deshalb hat eine Abmeldung beim entsprechenden Pfarramt zu erfolgen. Das sieht auch Art. 18 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12):

“Die Eltern können den Schüler durch schriftliche Erklärung an die kirchliche Stelle vom Religionsunterricht abmelden”.

Zeitpunkt

Eine Abmeldung ist in der Regel nur auf Beginn des neuen Schuljahres möglich und hat vor Ablauf des vorangehenden Schuljahres an das Pfarramt zu erfolgen. Der Verzicht ist grundsätzlich auf Beginn des Unterrichts oder eines Schuljahres einzureichen, damit die Stunden ordnungsgemäss geplant und vergeben werden können.

Aussprache

Es ist Pflicht des Pfarrers oder Pfarreibeauftragten, mit Eltern, die ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden möchten, oder mit Jugendlichen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, das Gespräch über die religiöse Entwicklung zu suchen.

Bei aller Wünschbarkeit, dass nicht jeder Anflug eines Gesinnungswandels schon eine Abmeldung auslösen soll, muss wohl in ganz begründeten und abgesprochenen Ausnahmen eine Abmeldung während des Schuljahres rechtlich akzeptiert werden. Allerdings soll das wirklich mit den Betroffenen ausdiskutiert werden. Erst dann erfolgt eine schriftliche Abmeldung mit Unterschrift beider Elternteile, resp. des 16-Jährigen.

Im Übrigen gelten die Grundsätze über die Erziehung (Art. 301, 302 ZGB) auch für den religiösen Bereich. So soll etwa eine begonnene religiöse Erziehung nicht willkürlich abgebrochen oder geändert werden.

Information der Schule

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht muss der Schule gemeldet werden. Das Pfarramt ist dafür besorgt, sofern es die Eltern nicht bereits getan haben, dass die Religionslehrerin resp. der Religionslehrer, der Schulrat und die Klassenlehrerin, resp. der Klassenlehrer sofort informiert werden.

Wollen Eltern ihr Kind in der Schule (beim Klassenlehrerin/Klassenlehrer oder Schulrat) abmelden, so haben diese die Eltern an das entsprechende Pfarramt zu verweisen.

Religionsunterricht als Obligatorium

Im Zusammenhang mit dem neuen Lehrplan, wird öfters auch die Frage gestellt, wie weit Religionsunterricht Bestandteil des obligatorischen Unterrichts sei und wie weit deshalb Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmelden weggefallene Lektionen zu kompensieren hätten.

“Soweit der Religionsunterricht als Zwischenstunde in die Schulzeit bzw. als Randstunde in die Blockzeit fällt, stehen die Schülerinnen und Schüler im Verantwortungsbereich der Schulgemeinde. Die Schulgemeinde hat als Folge der Obhutspflicht für die Beaufsichtigung in dieser Zeit zu sorgen (vgl. Art. 20 lit. C des Volksschulgesetzes, sGS 213.1). Eine Regelung, wonach Schülerinnen

und Schüler, welche den Religionsunterricht nicht besuchen, die unterrichtsfreie Zeit zu kompensieren hätten, besteht zwar nicht. Die Schulgemeinde wird indessen im Rahmen der vorgenannten Obhutspflicht in aller Regel besorgt sein, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der Zwischenzeit pädagogisch sinnvoll beschäftigt werden. Werden Religionsstunden als Randstunden ausserhalb der Blockzeit abgehalten, gilt die unterrichtsfreie Zeit nicht als Zwischenzeit bzw. Schulzeit, sondern als schulfreie Zeit.”

Kinder und Jugendliche hingegen, die weder der katholischen noch der evangelischen Kirche angehören.

Diese haben sich vom Religionsunterricht nicht abzumelden. Ihnen ist der Besuch des Religionsunterrichts jedoch möglich, er muss aber – vor Erreichung der Religionsmündigkeit - von den Eltern erlaubt und mit den Unterrichtenden abgesprochen sein.

Wir empfehlen den Kirchgemeinden, in der Regel auf eine Entschädigung zu verzichten. Bei Kindern, deren Eltern offensichtlich aus Spargründen aus der Kirche ausgetreten sind, kann hingegen bedenkenlos eine Gebühr verlangt werden.

5. Lehrplan

Das Bischöfliche Ordinariat St. Gallen und die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons St. Gallen geben diesen **Lehrplan für Religion** gemeinsam heraus. Er ist in einer ökumenischen Arbeitsgruppe erarbeitet worden und lässt Raum für konfessionelle Ausprägungen. Der Lehrplan für Religion ist im Gesamtlehrplan für die Volksschule enthalten. Zudem erscheint er als Sonderdruck. Literaturlisten zu empfehlenswerten Lehrmitteln und Unterrichtshilfen sind - wie auch das Heft für Planung und Lehrbericht - bei der Diözesanen Katechetischen Arbeitsstelle erhältlich.

6. Konfessioneller und interkonfessioneller Unterricht

In den letzten Jahren haben viele Pfarreien den interkonfessionellen Bibelunterricht eingeführt. Auch in Zukunft ist es möglich, dass ein Teil des Religionsunterrichts interkonfessionell ist.

Der Evangelisch-Reformierte Kirchenrat und das Bischöfliche Ordinariat haben sich dahin geeinigt, dass in allen Klassen eine Stunde interkonfessioneller Unterricht möglich ist. Im zweiten bis sechsten Schuljahr wird in der Regel eine Stunde konfessioneller Unterricht erteilt. Bestimmte, vor allem fächerübergreifende Projekte, können interkonfessionell durchgeführt werden. Besondere Situationen erfordern eine Absprache mit den Kirchenleitungen.

Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die evangelische Kirchenvorsteherschaft und der katholische Pfarrer (resp. Pfarreibeauftragte) mit dem Seelsorgeteam, ob und in welchen Klassen konfessionell oder interkonfessionell unter-

richtet wird.

Dabei gilt: Keine Konfession kann von der anderen den interkonfessionellen Unterricht erzwingen. Ebenso wenig liegt der Entscheid in der Kompetenz der Schulbehörde oder des Lehrkörpers.

7. Beurteilung des Religionsunterrichtes

Die Lehrpläne streben heute ganzheitliche Bildung und Erziehung an, umfassen auch Religion. Deshalb haben die Kirchenleitungen bei der Lehrplanrevision entschieden, dass Religionsunterricht weiterhin in der Schule verbleiben soll, in einer Schule, die nach christlichen Grundsätzen erziehen und bilden will. Die religiöse Dimension zu entdecken und zu entwickeln gehört zur Ganzheitlichkeit des Bildungsauftrages. In Religion wird deshalb versucht, dies mit Hilfe der verbindlichen Richt- und Grobziele zu erschliessen.

Zielorientiertes Lernen bedeutet Überprüfen und Beurteilen

Der neue Lehrplan ist zielorientiert - auch im Fach Religion. Dadurch werden Lernschritte, welche sachliches Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen anstreben, überprüfbar und messbar, auch benotbar. Der schulische Religionsunterricht soll einen Lernprozess auslösen, der beurteilt werden kann. Es wird ersichtlich, ob die gesetzten Ziele erreicht worden sind oder nicht. Daraus folgen weitere Lernschritte und das Lernen wird so optimiert.

Verschiedene Formen von Beurteilung

Beurteilung in der Volksschule kann in verschiedenen Formen geschehen:

- a) Rückmeldungen, Arbeitsbesprechungen, Auswertungsgespräche, Lernnotizen, Lernberichte, Selbstbeurteilungen
- b) Noten aufgrund von schriftlichen Arbeiten, Lernkontrollen, mündlichen Beiträgen
- c) jährliche Standortbestimmung in Elterngesprächen

Spannung zwischen Lernförderung und Selektion

Jede Leistungsbeurteilung steht im Spannungsfeld von Förderung des individuellen Lernprozesses und der Selektion (für den Übertritt in die Oberstufe, Berufslehre oder Mittelschule). Einsichtig ist, dass eine **Beurteilung in Religion nur als Förderung des religiösen Lernprozesses** verstanden werden kann.

Persönlicher Glaube ist nicht Gegenstand der Beurteilung

Die persönliche Glaubenshaltung ist unantastbar für die Beurteilung. Die Auseinandersetzung mit den Phänomenen des christlichen Glaubens und der Religionen löst jedoch einen religiösen Lernprozess aus, welcher beurteilbar ist.

Beurteilen ist schwierig und verlangt klare Kriterien

Viele von uns beurteilen intuitiv. Differenziertes und kompetentes Beurteilen mit klaren Kriterien ist schwierig und komplex. Unterlagen dazu sind auf der Diözesanen Katechetischen Arbeitsstelle erhältlich. Auch der Dienst für Schulentwicklung, Postfach 57, 9401 Rorschach, hält Abrufkurse "Beurteilung in der Schule" bereit.

Noten

Aufgrund dieser Erwägungen erachten wir es als sinnvoll, eine Note als Gesamtbeurteilung ins Zeugnis einzutragen.

Da viele Religionslehrkräfte oft mehrere Klassen unterrichten und dies meist nur in einer Lektion pro Woche, kann das Erteilen von Semesternoten eine Überforderung sein. Deshalb soll - im Gegensatz zu den übrigen Fächern - eine **Jahresnote** genügen. Weil auf der Unterstufe zum Teil noch keine Noten erteilt werden, und der Lehrplan nach Stufen aufgebaut ist, wird **erst auf der Mittelstufe** benotet. Unterrichten zwei Lehrkräfte nebeneinander dieselbe Klasse in Religion, so wird die gemittelte, gerundete Note eingetragen. Wird keine Note ins Zeugnis eingetragen, steht der Vermerk "besucht".

Weitere Hinweise

Wer sich zusätzlich mit der Thematik auseinandersetzen will, sei hingewiesen auf die ausführliche Dokumentation in "Information Nr. 9" vom Oktober 1997 des Dienstes für Schulentwicklung, Postfach, 9401 Rorschach, und auf die Mai-Nummer der "Schweizer Schule" (5/98) mit dem Titel "Erweiterte Beurteilung".

Fazit

Die Diözesane Katechetische Kommission, der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche sowie die ökumenische Fortbildungskommission sind sich einig, dass eine Beurteilung für den schulischen Lernprozess im Fach Religion notwendig ist. Wir können nicht darauf verzichten, unsern schulischen Unterricht vermehrt und fair zu beurteilen.

Die Unterrichtskommissionen in den Gemeinden entscheiden, ob auf der Mittel- und Oberstufe die Beurteilung als Jahresnote ausgedrückt wird, oder ob eine andere Beurteilungsform angewandt wird. Sofern eine andere Form der Beurteilung vorgenommen wird, genügt im Zeugnis der Vermerk "besucht".

(P.S. Der Abschnitt **Beurteilung im RU** ist eine leicht überarbeitete Fassung des Pfingstbriefes 1998, der zusammen mit der Beauftragten für den Religionsunterricht der evangelischen Kantonalkirche, Frau Pfarrer Frieda Hirschi, herausgegeben und unterzeichnet wurde.)

8. Blockzeiten

In Zukunft gibt es **schulische Blockzeiten**. Diese werden vom Erziehungsrat festgelegt. In den Blockzeiten müssen die Kinder im Schulhaus beaufsichtigt werden. Fällt in dieser Zeit der Religionslehrer/die Religionslehrerin aus, muss

eine Vertretung organisiert oder für eine entsprechende Aufsicht gesorgt werden.

9. Absprachen und Zusammenarbeit

Religion - im Lehrplan als Teilbereich von Mensch und Umwelt - verlangt in besonderer Weise inhaltliche und organisatorische Absprachen zwischen Pfarrei und Schule, aber auch Rücksichtnahme und Entgegenkommen.

10. Ausserschulische Katechese

Das Bischöfliche Ordinariat will neben dem schulischen Unterricht auch die **ausserschulische Katechese** fördern (z.B Heimgruppenunterricht auf der 1. Klasse, ausserschulische Kommunion- und Firmvorbereitung). Über die Finanzierung dieser ausserschulischen Katechese verfügen wir über wenig Erfahrung. Eine Anregung sei in dieser Richtung gegeben: Wo statt einer Religionsstunde auf der 1. Klasse Heimgruppenmütter Kinder unterrichten, könnte der Betrag einer Jahreswochenstunde für diese unterrichtenden Mütter und deren Begleiterin aufgeteilt werden.

11. Medienverleih

Neben den **kirchlichen, regionalen Medienstellen Heerbrugg, Gossau, Uznach, Wil**, bietet seit Jahren auch die **kantonale Medienzentrale in Rorschach** Medien für den Religionsunterricht zum Verleih an. Die Kirchenleitungen haben mit dem Erziehungsdepartement vereinbart, dass die Seelsorgerinnen und Seelsorger diese kantonale Medienzentrale für die Schule und für die übrige Pfarreiarbeit benützen können. Die finanzielle Abgeltung geschieht durch eine jährliche Pauschale durch den Kath. Konfessionsteil und die Evangelischen Landeskirche. Die Medienstelle in Rorschach wird im Schuljahr 96/97 auf den neuen Lehrplan abgestimmt und erweitert. Der Medienkatalog (resp. Diskette) kann bei der Medienzentrale direkt bezogen werden.

12. Kommission für kirchlichen Unterricht

Die Umsetzung des Lehrplans, die Begleitung der Lehrkräfte und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kirchen- und Schulbehörden erfordern in den Pfarreien eine **Kommission für kirchlichen Unterricht**. Wo interkonfessioneller Unterricht erteilt wird, ist es sinnvoll, eine ökumenische Kommission zu bilden und dazu entsprechende Richtlinien zu erarbeiten. Das vom Bischöflichen Ordinariat am 22. August 1994 und vom Kath. Administrationsrat am 18. Oktober 1994 genehmigte Rahmenstatut (siehe Anhang) kann sinngemäss angepasst werden.

13. Besoldung der Religionslehrkräfte

a) **Regelungen des Erziehungsdepartements für die Volksschullehrkräfte**

Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Volksschullehrpläne wurde vom **Kanton** der Berufsauftrag und die Unterrichtsverpflichtung für die Lehrkräfte neu definiert. Die Zahl der Pflichtlektionen wurde von 30 auf 28 Lektionen reduziert. Die eine Stunde wird nicht als Freizeit, sondern als zusätzliche Arbeitszeit mit Präsenzpflcht im Schulhaus, die andere als zusätzliche Arbeitszeit in Eigenverantwortung ohne Präsenzverpflichtung eingestuft.

Die bisherige Gehaltsberechnung des Kantons basiert daher weiterhin auf 30 Unterrichtslektionen, respektive 1200 Lektionen pro Jahr. Bei **Teilpensen** können die zusätzlichen zwei Arbeitsstunden nicht ebenbürtig mitverrechnet werden.

Das **Erziehungsdepartement** unterscheidet zwischen der **Anstellung**

- im Monatsgehalt (als Voll- oder Teilamt)
- nach Jahreswochenstunden
- für Einzellektionen (Aushilfen)

Für Stellvertreter ohne Patent gilt der Ansatz des 1. Dienstjahres ohne 13. Monatsgehalt.

Bei **höheren Teilaufträgen, sowie Überstunden**, wird das Gehalt mit 1/28 pro Jahreswochenstunde entlohnt; so beträgt ein Halbamt dann 14 JWSTD.

Bei **Anstellungen unter 50%** wird pro Jahreswochenstunde weiterhin 1/30 des Lehrergehalts berechnet, da die zuzügliche Arbeitszeit mit und ohne Präsenzzeit nicht in dem Mass gefordert werden kann wie bei einer grösseren Anstellung.

Bei kleineren Teilaufträgen wird die **Anrechnung der Dienstjahre** verlangsamt; Zur Anrechnung ins nächste Dienstjahr werden 400 Lektionen (10 Jahreswochenstunden) pro Jahr verlangt. Wer also nur 5 Jahresstunden erteilt, steigt nur jedes 2. Jahr in die nächste Lohnstufe.

b) **Für die Besoldung der Religionslehrkräfte empfehlen wir, die Regelung des Erziehungsdepartements zu übernehmen:**

1) Wer eine **katechetische Voll- oder Teilanstellung** hat, und die notwendige katechetische Ausbildung aufweist, wird mit dem entsprechenden Prozentsatz des Primarlehrergehalts entlohnt.

Gemäss den bisherigen Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien des Kath. Kon-

fessionsteils des Kantons St. Gallen vom 1.1.96 (3.3.) umfasst das Vollamt des Katecheten 22 Jahreswochenstunden Religionsunterricht, unter Anrechnung von 22 Vorbereitungsstunden. Für Parallelstunden entfällt wenigstens teilweise die Vorbereitungszeit. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, für diese durch Parallelstunden entfallende Vorbereitungszeit unterrichtsfremde Tätigkeiten in der Kirchgemeinde ins Pflichtenheft einzusetzen.

2) **Nebenamtliche Katechetinnen oder Katecheten** (mit 1-6 Lektionen) werden ebenfalls pro Jahreswochenstunde mit 1/28 des Primarlehrergehalts bezahlt. Analog zur Arbeitszeit der Primarlehrkräfte wird auch von ihnen eine entsprechende Präsenz in der Pfarrei und in der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften verlangt.

Wir empfehlen auch, die Dienstjahrberechnung des Kantons für die Lehrerbesoldungsordnung zu übernehmen.

3) **Lehrkräften, die ihren Klassen Religion erteilen, wird dies als Überstunde mit 1/28 beglichen.** Die damit verbundene "Lohnerhöhung" ist auch dahin berechtigt, weil die - meist ökumenisch geführten - Klassen auf der Primarstufe erfahrungsgemäss zwischen 20 - 28 Kinder aufweisen.

4) Für **Einzellektionen** (Aushilfen) gilt der Ansatz 1/1200 des Primarlehrergehalts.

5) Für Unterrichtende, welche die **katechetische Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben**, gilt der Ansatz des 1. Dienstjahres ohne 13. Monatsgehalt.

6) Den Katechetinnen und Katecheten wird empfohlen, einen entsprechenden **Arbeitsvertrag** abzuschliessen. Richtlinien und Musterverträge sind bei der DKA erhältlich.

14. Klassengrösse

Der **Kanton** unterscheidet zwischen Regel- (mit bis zu 28 Schülern) und Halbklassen (bis zu 16). Für Wahlfächer oder Wahlpflichtfächer gilt die Minimalzahl 8 oder 25% des Jahrgangs.

Für den **Religionsunterricht** gilt die **Richtzahl 16 - 20: die Minimalzahl** einer Klasse ist **8** oder der ganze Jahrgang.

15. Projekte und fächerübergreifendes Lernen

Im neuen Lehrplan wird auf **Projektarbeit und fächerübergreifendes Lernen** viel Wert gelegt. Teamteaching (= mehrere Lehrkräfte führen ein Projekt gemeinsam durch) wird vermehrt möglich. Die Integration von Religion im Fachbereich Mensch und Umwelt zeigt, wie auch hier eine Zusammenarbeit gesucht und gewünscht wird.

Finanziell gesehen kann es nicht darum gehen, dass jedes gemeinsame Unterrichten eigens entlohnt wird. Versteht sich doch das Lehrergehalt nicht als Entschädigung für genau 1200 Lektionen (neu 1120) pro Jahr! Es soll Aufgabe der einzelnen Pfarrei bleiben, zu bestimmen, welche Projekte zusätzlich entlohnt werden. Beim Wahlfach "Angebot der Schule/Kirchen" ist konkret mit der Schule abzuklären, wie zusätzliche Kosten zu verteilen sind. Es hängt davon ab, wer - Schule oder Kirche - schwerpunktmässig das Projekt konzipiert und leitet.

16. Lehrmittel

Der Administrationsrat hat in den Kreisschreiben regelmässig entsprechende **Ansätze zur Lehrmittelbeschaffung** veröffentlicht.

Bei den neuen Ansätzen (ab 1.1.2000) wird von den empfohlenen **Lehrmitteln für den neuen Lehrplan** ausgegangen. Es gelten folgende finanzielle Ansätze pro Schüler und Schuljahr zur Lehrmittelbeschaffung (Lehrmittel, Anschauungs- und Werkmaterialien sowie audiovisuelle Hilfsmittel):

1. Schuljahr	Fr.	20.00
2. Schuljahr	Fr.	22.00
3. Schuljahr	Fr.	25.00
4. Schuljahr	Fr.	26.00
5. Schuljahr	Fr.	26.00
6. Schuljahr	Fr.	26.00
7. Schuljahr	Fr.	35.00
8. Schuljahr	Fr.	35.00
9. Schuljahr	Fr.	<u>25.00</u>
Total:	Fr.	240.00

Die Ausgaben beziehen sich auf ein Kind pro Schuljahr und stecken den Rahmen ab, innerhalb dem die Lehrkräfte für Religion Ausgaben für Lehrmittel, Anschauungs- und Werkmaterialien sowie für audiovisuelle Hilfsmittel tätigen können. Diese Ansätze sind bei der Budgetierung durch die Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Die aufgeführten Ansätze betreffen grundsätzlich nur den schulischen Religionsunterricht. Alle anderen Ausgaben für Schüler(innen), z. B. Kosten für Schulentlassungstage, Kommunionkreuzchen, Firmandenken u.ä. sind zusätzlich zu budgetieren.

Je nach verwendeten Lehrmitteln können diese Ansätze vor allem in der 2. und 3. Klasse sowie im Firmjahr überschritten werden. In diesem Falle haben die Katechetinnen und Katecheten frühzeitig zuhanden des Budgets ihre Bedürfnisse anzumelden.

Der Lehrplan hat vor allem das Unterrichtswerk von Hubertus Halfbas im Blickfeld. Es ist deshalb zu empfehlen, dass die **Lehrerbücher und Dias** zu diesem Unterrichtswerk in jeder Pfarrei allen Unterrichtenden zugänglich sind. Der Preis aller Schüler- und Lehrerbücher, inkl. Dias, beläuft sich auf Fr. 850.00 (Primarstufe Fr. 550.00; Oberstufe Fr. 300.00). In der Unter-, Mittel- und Oberstufe

kommen auch andere Lehrmittel-Produktionen zum Einsatz.

Die ökumenische Lehrplankommission hat eine entsprechende **Liste der empfehlenswerten Lehrmittel** erarbeitet. Sie kann auf der Diözesanen Katechetischen Arbeitsstelle bezogen werden.

17. Fortbildung, Begleitung und Visitation

Für die finanzielle Beteiligung bei der **Fortbildung** gelten die bisherigen Richtlinien.

Der **Begleitung und Visitation** des katechetischen Personals kommt große Bedeutung zu. Wir bitten die Kirchgemeinden, die entsprechenden Kosten zu übernehmen. In vermehrtem Masse gilt das für alle jene, die neu in den Dienst der Katechese eintreten.

Weitere Auskünfte zu Fragen des Religionsunterrichts erhalten Sie bei der Diözesanen Katechetischen Arbeitsstelle, Klosterhof 6a, 9000 St. Gallen, 071 227 33 60.

Der Ordinariatsrat und Administrationsrat danken bei dieser Gelegenheit allen herzlich für den grossen Einsatz im Dienst der Glaubensverkündigung.

**Der Ordinariatsrat des
Bistums St. Gallen**

+ Ivo Furer
Bischof

M. Küng
Kanzlerin

**Namens des
Katholischen Administrationsrates**

Der Präsident:
Dr. H. Notter

Der Aktuar:
R. Würmli

Adressen der Medienstellen

Katechetische Medienstelle Rheintal
Postfach 326, 9450 **Altstätten**
Telefon: 071 755 25 47, Fax: 071 755 01 68

Katechetische Medienstelle Dekanat Wil/Wattwil
Administration Wil, Lerchenfeldstrasse 3, 9500 **Wil**
Telefon: 071 911 14 10, Fax: 071 911 39 02

Katechetische Medienstelle Dekanat Uznach
Standort: Abtei St. Otmarsberg, 8730 **Uznach**

Katechetische Medienstelle Dekanat Gossau
Andreas-Zentrum, Bahnhofstrasse 7, 9200 **Gossau**
Telefon + Fax: 071 385 52 42

Kantonaler Lehrmittel-Verlag, Medienverleih
Blumenfeldstrasse 15, Postfach, 9401 **Rorschach**
Telefon: 071 841 79 02, Fax: 071 841 79 94
(Der Medienkatalog als Diskette und/oder Ordner liegt in den Schulzimmern auf.)

Die einzelnen Medienstellen haben eigene Kataloge erarbeitet.

Publikationen zum Religionsunterricht

Bei der Diözesanen Katechetischen Arbeitsstelle, Klosterhof 6a, 9000 St. Gallen
Telefon 071 227 33 60, sind zu beziehen:

- Sonderdruck Religion - Lehrplan Volksschule Kanton St. Gallen
August 1996
- Lehrmittel-, Literatur- und Medienliste zum neuen Lehrplan Religion
Dezember 1996/Version B Dezember 1997
- Fachbereich Mensch und Umwelt - Teilbereich Religion
Heft für Planung und Lehrbericht 1. - 9. Schuljahr, 1996
- Der Dienst der nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten
Ostern 1997
- Von Beruf Katechetin/Katechet
Berufsbild und Richtlinien 1994

Anhang: Kommission für kirchlichen Unterricht in den Pfarreien

Das Bischöfliche Ordinariat und der Katholische Administrationsrat wissen um die grosse Herausforderung des kirchlichen Unterrichts. Zur Stützung und Förderung des Unterrichts regt die Bistumsleitung deshalb an, in den Pfarreien eine gemischte Kommission zu schaffen; denn die Verantwortung für den kirchlichen Unterricht tragen nicht bloss die Unterrichtenden, sondern die ganze Kirchgemeinde.

Die Verfassung des Kath. Konfessionsteils des Kt. St. Gallen (1979) sieht in Art. 65 vor:

"Der Kirchenverwaltungsrat unterstützt den Pfarrer und die anderen Seelsorger in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er arbeitet mit Pfarreirat und Pfarreiorganisationen zusammen" (Art. 65).

Dem Kirchenverwaltungsrat obliegt unter anderem der Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft (Art. 64).

Die Aufgaben des Pfarreirates bestehen unter anderem darin:

"Für die Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation und die Vertiefung des Glaubens durch religiöse und biblische Erwachsenenbildung Sorge zu tragen" (Art. 2 des Rahmenstatuts für Pfarreiräte, 1992).

Daraus leitet sich das Anliegen und Recht ab, auf Pfarreebene eine gemischte Kommission für den kirchlichen Unterricht zu gründen.

1. Begriff: Kommission für kirchlichen Unterricht (KKU)

Die Kommission für kirchlichen Unterricht behandelt Fragen und Probleme des Religionsunterrichts.

Es ist anzustreben, dass die Kommission sich des konfessionellen, wie auch des interkonfessionellen Unterrichts annimmt, sofern dafür nicht bereits eine eigene interkonfessionelle Unterrichtskommission besteht.

2. Zusammensetzung

Die KKU besteht aus Mitgliedern des Kirchenverwaltungsrates, des Pfarreirates, des Seelsorgeteams, der nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten, der Lehrerinnen und Lehrer, die den Religionsunterricht erteilen. Vertreten sind nach Möglichkeit auch der Schulrat, die Elternschaft und - bei interkonfessionellem Unterricht – eine Vertretung der Evangelischen Kirchgemeinde. Fachleute werden bei Bedarf zugezogen.

Wo bereits eine Kommission für den interkonfessionellen Religionsunterricht besteht, nimmt ein Mitglied dieser Kommission Einsitz in der KKU.

Es ist zu beachten, dass die Grösse der Kommission der Grösse der Pfarrei entspricht. Wichtig ist für alle Mitglieder die Bereitschaft, sich Fachkompetenz zu erwerben. Damit die gute Zusammenarbeit erleichtert wird, sind möglichst alle katholischen und evangelisch-reformierten "Direktbetroffenen" miteinzubeziehen.

In Seelsorgeverbänden oder in Pfarreien mit einem Oberstufenzentrum, das Jugendliche aus verschiedenen Pfarreien umfasst, ist die Kommission entsprechend zusammenzusetzen.

3. Aufgaben

Bei der Aufgabenzuweisung ist eine klare Abgrenzung zwischen der Kommission für kirchlichen Unterricht, Seelsorger(team), Kirchenverwaltungsrat und Pfarreirat wichtig.

A. Mögliche Aufgaben der Kommission für kirchlichen Unterricht

- Ermunterung und Begleitung des Personals für den kirchlichen Unterricht. Der Begleitung des Personals wird oberste Priorität zugemessen.
- Förderung des Kontakts: Zwischen Religionslehrern, Eltern, Schule, Behörden, Evangelischer Kirchgemeinde (z.B. Aussprachen, gemeinsame Fortbildung, Katechetenstamm). Vor allem empfehlen wir den Lehrenden selbst, den Unterricht gemeinsam vorzubereiten, sich gegenseitig zu besuchen und anschliessend den Unterricht auszuwerten.
- Aufsicht der Fortbildung der Unterrichtenden (Dazu wird ein eigenes Testatheft von der Diözesanen Katechetischen Arbeitsstelle abgegeben).
- Besuche des Religionsunterricht
Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen werden regelmässig vom Orts- und Bezirksschulrat besucht. Das wird nicht einfach als Kontrolle, sondern vielmehr als Hilfe verstanden.
Es ist wünschenswert, dass auch im kirchlichen Unterricht der regelmässige Schulbesuch als Hilfe erkannt wird, der zur Verbesserung des Unterrichts, zu vermehrter Kontaktnahme und zum besseren gegenseitigen Verständnis führt. Der Hauptverantwortliche für den kirchlichen Unterricht wird über die Schulbesuche informiert.
- Qualifikations- und Standortgespräche (sobald die nötigen Voraussetzungen gegeben sind).
- Information der Gremien und der Öffentlichkeit in Sachen kirchlicher Unterricht.

- Rekrutierung von Unterrichtspersonal und Vorbereitung von Pflichtenheften zuhanden des Kirchenverwaltungsrates.
- Kontrolle der Pflichtenhefte.
- Organisation des kirchlichen Unterrichts, soweit das nicht von den Unterrichtenden selbständig gelöst werden kann.
- Beratung und Vermittlung in Konfliktfällen.
- Erörterung von katechetischen Grundsatzfragen (schulische und auserschulische Katechese, Alternativformen im Unterricht, Elternarbeit usw.).
- Erarbeitung von Fachkompetenz durch Gespräche mit den Unterrichtenden, Schulbesuche, Lektüre, Bildungsangebote.

Es ist eine klare Prioritätenliste zu erstellen, um Schritt für Schritt in die umfangreiche Arbeit hineinzuwachsen

B. Aufgaben des Kirchenverwaltungsrates

Der Kirchenverwaltungsrat bleibt zuständig für die:

- Wahl der haupt- und nebenamtlichen Religionslehrkräfte mit Zustimmung des Pfarrers, resp. Pfarreibeauftragten.
- Besoldung der Unterrichtenden
- Finanzierung des Unterrichts- und Anschauungsmaterials (vgl. dazu die Empfehlungen des Administrationsrates)
- Bewilligung von Fort- oder Weiterbildungskursen.

Der Kirchenverwaltungsrat hat die Pflicht, vom Pfarrer resp. Pfarreibeauftragten zu verlangen, dass dieser seine Verantwortung für den kirchlichen Unterricht wahrnimmt oder an eine Fachperson delegiert.

C. Aufgaben des hauptverantwortlichen Seelsorgers

Das Pfarramt bleibt zuständig für:

- Inhalt, Lehrplan und Visitation des kirchlichen Unterrichts. Dazu dient das Heft für Planung und Lehrbericht - RU/BU (1.-6. Primarklasse), das bei der Diözesanen Katechetischen Arbeitsstelle kostenlos erhältlich ist.

- Wahl der Lehrmittel (aufgrund der von der Arbeitsstelle empfohlenen Lehrmittelliste).
- Vorgabe der Strukturen für den Religionsunterricht (gemäss Volksschulgesetz und den Verlautbarungen über Alternativformen im Religionsunterricht).
- Entzug der Erlaubnis für den Religionsunterricht nach Rücksprache mit der Kommission für kirchlichen Unterricht.

Anstellungsverträge von haupt- und nebenamtlichen Religionslehrkräften und Pflichtenhefte werden durch den Pfarrer resp. Pfarreibeauftragten und vom Präsidenten und Aktuar des Kirchenverwaltungsrates genehmigt und unterzeichnet.

N.B. Wer im Kanton St. Gallen die Primarlehrerausbildung inkl. Bibellehrerpatent absolviert hat, ist berechtigt, in der eigenen Klasse eine Stunde Religionsunterricht zu erteilen. Bei berechtigten Vorbehalten kann die Lehrerlaubnis entzogen werden.

D. Aufgaben des Pfarreirates

- Delegation von Mitgliedern in die Kommission für kirchlichen Unterricht.
- Förderung und Koordination der religiösen und biblischen Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit (ausserschulische Sakramentenvorbereitung, Voreucharistische Gottesdienstgruppen, Kleinkindergottesdienste).

Es ist vom Pfarreirat zu bestimmen, welche dieser Aufgaben der Kommission für kirchlichen Unterricht übertragen werden soll und welche von anderen Gruppierungen übernommen werden.

4. Konflikte

Die Kommission für kirchlichen Unterricht versucht, Konflikte, die im Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht entstanden sind, mit allen Beteiligten offen, ehrlich und mit dem nötigen Respekt auszutragen. Findet die Kommission keine befriedigende Lösung, legt sie die Probleme dem Kirchenverwaltungsrat vor. Dieser kann eine offizielle Visitation anberaumen oder die für Konfliktfälle zuständige Stelle in der Bistumsleitung kontaktieren.

5. Allgemeines

- Von den Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und den Präsidenten von Kirchenverwaltungsrat und Pfarreirat zuzustellen.
- Die Mitglieder der Kommission für kirchlichen Unterricht unterstehen der Schweigepflicht.
- Der Kirchenverwaltungsrat befindet darüber, ob den Mitgliedern bei besonderem Aufwand eine Entschädigung ausbezahlt wird.
- Vom Kirchenverwaltungsrat wird die Öffentlichkeit über die gebildete Kommission für kirchlichen Unterricht informiert.

**Genehmigt vom Bischöflichen Ordinariat am 22. August 1994
und vom Katholischen Administrationsrat am 18. Oktober 1994**

Weitere Exemplare dieses Schreibens sind zu beziehen bei:
Diözesane Katechetische Arbeitsstelle, Klosterhof 6 a, 9000 St. Gallen
Telefon: 071 227 33 60, Fax: 071 227 33 41